

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 3

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendsfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Inserationspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. März 1928

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XX.

Seit 3. November 1916 wohnte in Bern G. A., Ingenieur, geb. 1872, von Croglio (Tessin), Vater einer an Tuberkulose leidenden, pflegebedürftigen 24jährigen Tochter und von zwei 22- und 19jährigen Söhnen, die im Ausland auf Rechnung eines Gönners studieren. Infolge Personalabbau war A., der schwerhörig ist, im August 1925 aus dem eidgenössischen Dienst entlassen worden und konnte nun keine Anstellung mehr finden. Für die Miete und für den Lebensunterhalt wurde die Familie von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern im September und Oktober 1926 mit zusammen 887 Fr. unterstützt. Am 2. September 1926 kam eine weitere Unterstützung im Betrage von 100 Fr. hinzu. Von diesem Konkordatsfall wurde den tessinischen Behörden am 8. Oktober 1926 Kenntnis gegeben. Obgleich Bern gemäß Art. 5 des Konkordates von der vor dem 3. November 1926 gewährten Unterstützung nur einen Viertel zu tragen hatte, erklärte die bernische Unterstützungsbehörde mit Rücksicht auf den hohen, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Croglio wenig angemessenen Betrag, die Hälfte auch derjenigen Unterstützung übernehmen zu wollen, die verabreicht worden war innerhalb der ersten 10jährigen Periode der Niederlassung in der Stadt Bern. — Die tessinischen Behörden betrachteten aber die Unterstützung als übermäßig hoch und erhoben Refurs beim Regierungsrat des Kantons Bern, der mit Schlussnahme vom 23. März 1927 (mitgeteilt am 6. April) den Refurs abwies, indem er erklärte, die gewährte Unterstützung entspreche den Verhältnissen des Wohnortes und sei gerechtfertigt. Es sei nicht möglich, bei den gegenwärtigen Verhältnissen des Arbeitsmarktes dem Vater oder einem andern Gliede der Familie A. sofort eine einträgliche Arbeit zu verschaffen. Die Auflösung der Familie und die Versorgung einiger ihrer Glieder in eine Anstalt würde noch größere Kosten verursachen. Bei der Prüfung der Frage, fährt der Berner Regierungsrat fort, ob nicht die Söhne vorläufig in einem andern Berufe untergebracht werden sollten, ergibt sich, daß in diesem Falle ihr Unterhalt in der ersten Zeit zu Lasten der Eltern fallen würde. Eine radikale Umgestaltung der Verhältnisse der Familie scheint also zurzeit unmöglich. Der Regierungsrat fügt in seinem Entscheide noch hinzu, daß die

Belastung der Heimatgemeinde außerordentlich groß war, und deshalb würde eine lang andauernde, so hohe Unterstützung nicht gebilligt werden können. Der Behörde der Wohngemeinde ist daher ausdrücklich zu empfehlen, nach einer raschen Sanierung des Falles zu trachten. In jedem Fall sollte versucht werden, die Wohnverhältnisse billiger zu gestalten durch Wohnungswechsel oder Untermiete. (Die Familie A. hat darauf eine andere Wohnung gemietet, aber der Mietzins von zuerst 1750 Fr. ist nun auf 1875 Fr. gestiegen.) — Das Departement des Innern des Kantons Tessin rekurrierte gegen diesen Entscheid innert der vorgeschriebenen Frist am 5. Mai 1927 an den Bundesrat und fügte zur Begründung folgendes an:

a) Die in Art. 9 des Konkordates festgesetzte Frist für die Mitteilung an die Heimatbehörden ist von Bern nicht beobachtet worden; denn die Mitteilung vom 8. Oktober 1926 bezog sich auf mehrere Monate zurückliegende Unterstützung.

b) Es überrascht, daß eine Familie ohne regelmäßiges Einkommen eine so teure Wohnung bewohnt und zwei Söhne in verdienstfähigem Alter nicht angehalten werden, ihre Studien zu unterbrechen, eine Beschäftigung zu suchen für den Unterhalt der Familie und so eine behördliche Unterstützung überflüssig zu machen. Die Gemeinde Croglio ist arm und besteht zum größten Teil aus Arbeitern und Kleinbauern, die es nimmermehr begreifen werden, wie man, unter Billigung der öffentlichen Unterstützungsinstanz, einer Familie das teure Leben gestattet, an das sie von Anfang an gewöhnt war.

c) Indessen wäre die tessinische Behörde, um der Familie A. zu helfen, bereit, den verlangten Beitrag zu leisten, unter der Bedingung, daß die beiden Söhne sich verpflichten, der Gemeinde Croglio die bezahlten Unterstützungskosten zurückzuvergütten, sobald sie ein Diplom erlangt und eine bezahlte Tätigkeit gefunden haben.

Auf diese Bedingung wollte aber die bernische Armentdirektion nicht eingehen, da die Verpflichtung zur Verwandtenunterstützung gemäß Art. 328 Z.G.B. zu jeder Zeit gegen Verwandte, die imstande sind, ihr Genüge zu leisten, getanzt gemacht werden kann. Es ist dagegen nicht richtig, wenn ihm so eine rückwirkende Kraft gegeben wird zu einer Zeit, in welcher die Möglichkeit der Erfüllung nicht feststeht, indem man gewissermaßen den Söhnen A. die verlangte Erklärung abnötigen will.

Es kommt in Betracht:

1. Die Bestimmung über den Termin in Art. 9, 2 des Konkordates ist von Bern nicht verletzt worden, vergl. den Entscheid des Bundesrates vom 4. November 1927: Tessin gegen Bern (siehe „Armenpfleger“ 1928, S. 20 ff.). Im vorliegenden Falle erfolgte die Unterstützung im September 1926. Die Anzeige des Konkordatsfalles wurde im folgenden Monat am 8. Oktober gemacht. Es handelt sich also nicht um eine Nichtbeobachtung des Termins.

2. Auch sonst gleicht dieser Fall ganz dem Fall C. Hier wie dort besteht die Schwierigkeit in der Ungleichheit zwischen dem Aufwand, auch einem bescheidenen, in einer Stadt wie Bern, und der finanziellen Leistungsfähigkeit einer kleinen Landgemeinde. Was im Fall C. ausgeführt wurde, gilt auch hier. Zu billigen ist besonders die Ansicht der Berner Behörde, die nicht überstürzte Vorkehrungen mit bezug auf die Söhne A. treffen wollte. Indessen muß anerkannt werden, daß die oben berührte Ungleichheit und die Last der Heimatgemeinde viel größer ist als im Fall C. Die bernische kantonale Behörde hat das richtigerweise anerkannt und sich deshalb bereit erklärt, die Hälfte der anfänglichen Unterstützungskosten zu übernehmen. Sie hat auch die lokale Behörde

eingeladen, die Unterstüzungskosten so viel als möglich zu reduzieren. Bei dieser Erklärung wird die bernische Behörde behaftet. Sie wird also die Hälfte der anfänglichen Unterstüzung tragen und eingeladen, mit allen für ein wirksame Unterstüzung der Familie A. angängigen Mitteln eine Reduktion der Unterstüzungskosten herbeizuführen zu suchen. Das ist ein Erfordernis der Gerechtigkeit gegenüber der Gemeinde Croglio, die augenscheinlich durch diesen Fall schwer belastet wird. Was endlich die Art und das Maß der Unterstüzung nach der Anzeige vom 8. Oktober und die in Zukunft festzusehende Unterstüzung anbetrifft, haben die tessinischen Behörden das Recht, einen neuen Rekurs zu erheben unter Beobachtung des im Konföderat vorgesehenen Instanzenganges und der dort festgesetzten Fristen. Es wird bei dieser Gelegenheit der Wunsch ausgesprochen, die kantonalen Behörden möchten aus der Kantonskasse in Fällen außerordentlich hoher Belastung ihrer Gemeinden Beiträge leisten (besonders, wenn es sich darum handelt, Angehörige der Gemeinden zu unterstützen in Wohnorten, wo das Leben teuer ist), weil die Behörden des andern beteiligten Kantons nicht Beträge festsetzen können, die über die in den Konföderatsbestimmungen enthaltenen hinausgehen.

3. Was die Beteiligung der unterstüzungspflichtigen Verwandten, im vorliegenden Falle speziell der Söhne anlangt, so enthält der oben erwähnte Entscheid im Falle C. (wie auch der Entscheid im Falle Francesco Brazzola vom 12. Juli 1921, siehe „Armenpfleger“ 1921, S. 73 ff.) die Grundsätze in dem Sinne, daß die erforderliche Unterstüzung zunächst durch die unterstüzungspflichtige Behörde zu leisten ist, daß sie dann aber einen Rückerstattungsanspruch an die unterstüzungspflichtigen Verwandten hat. Es ist nun im vorliegenden Falle nicht zulässig, die Gewährung der notwendigen Unterstüzung an die Bedingung zu knüpfen, daß sie sich verpflichten, später die Unterstüzungskosten zurückzuzahlen, wobei noch festzustellen ist, daß für eine solche Garantie nur der ältere Sohn Fr. P. A., der volljährig ist, in Betracht käme, nicht aber der minderjährige U. A.

Demnach beschloß der Bundesrat unter m 7. Dezember 1927:

1. Die der Familie A. gemäß der Konföderatsmitteilung der bernischen an die tessinischen Behörden vom 8. Oktober 1926 gewährte Unterstüzung wird genehmigt. Diese, wie auch die folgende Unterstüzung, — die Höhe der letztern wird nicht angefochten — wird von Bern und Tessin je zur Hälfte getragen.
2. Die bernischen Behörden werden verpflichtet, die Unterstüzung für die Familie A. nach Möglichkeit zu reduzieren, soweit es sich mit einer wirklichen Hilfe für sie vereinbaren läßt.

Gewährung von Armenunterstüzung in Form von reduzierten Anstaltsverpflegungstaxen; Pflicht zur Rückerstattung solcher Armenunterstüzung aus der Erbmasse des Unterstühten, auch wenn deren Rückerfordernung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 2. August 1927.)

I. Ein lediger Basler Kantonsbürger, von Beruf Gärtner, war vom 9. Oktober 1924 bis zu seinem am 20. März 1927 erfolgten Tode als Patient in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt verpflegt worden. Aus dessen Vermögen hatte sein Beifstand anfänglich ein Pflegemittel von Fr. 5. — pro Tag